

Chronik Gebenbach Ortschaft Atzmansricht

Erst Filialkirche, dann Nebenkirche

Die Nebenkirche St. Wolfgang, eine alte Wehrkirche, entstand wahrscheinlich im 14. Jahrhundert. Der Turm ist in seinen Fundamenten noch romanisch, während des Langhaus und der Turmausbau gotisch sind. Zwischen 1719 und 1722 wurde die Kirche verlängert.

Bis 1809 war Atzmansricht Filialkirche und es wurde jeden 3. Sonntag im Monat und jeden 2. Festtag der Pfarrgottesdienst dort abgehalten. Aus organisatorischen Gründen kam der 2. Geistliche weg und der Pfarrer allein konnte oder wollte diese Ordnung nicht aufrechterhalten. Damit hörte die Kirche auf, Filialkirche zu sein, sie wurde Nebenkirche.

1861 strebten die Atzmansrichter das alte Recht wieder an. Das Ordinariat entschied aber am 13. 12. 1861, dass bei der Organisation der Pfarrei Gebenbach ein Recht von Atzmansricht auf Abhaltung dieser Gottesdienste nicht anerkannt wurde, die Aufstellung eines Kooperators, ohne welchen die Gottesdienste nicht möglich seien, auf Kosten des Staatshaushaltes aussichtslos sei, auch ein seelsorgliches Bedürfnis zur Zeit kaum nachgewiesen werden könne.

1835 wurden 3 Jahrtagsämter und 13 Jahrmessen gehalten, 1860 vier Jahrtagsämter und 16 Jahrmessen. Am 29. November 1809 beschwerten sich die Ortsgemeinden Atzmansricht und Krickelsdorf beim Kgl. Generalkommissariat des Naabkreises über Pfarrer Weigenthaler. Er sei verpflichtet, jährlich 12-mal Gottesdienst in der Filialkirche Atzmansricht zu halten, wofür er aus deren Vermögen 20 fl empfängt. Seit 5/4 Jahren unterlasse er diese Obliegenheit, obgleich er die bestimmten 20 fl noch zieht. Pfarrer Weigenthaler rechtfertigt sich damit, dass die Gottesdienste der Filiale Atzmansricht aufgehoben worden seien.

Das Generalkommissariat entschied am 18. Febr. 1810, dass die Aufhebung der Gottesdienste in Atzmansricht nicht rechtens sei. Kein Pfarradministrator sei befugt solche Verfügungen zu treffen, und niemand im Ordinariat treffe solche Entscheidungen. Vermutlich habe es der Pfarrer eigenständig aus Bequemlichkeit beschlossen. Der Pfarrer ist gehalten, die Gottesdienste wie üblich zu halten, und kann, weil seine Besoldung von 675 fl alle Nebenbezüge mit einschließt, hierfür keine besondere Vergütung fordern."

Am 9. März 1810 schreibt die Finanzdirektion des Naabkreises, dass „das k. Generalkreis Kommissariat sich geäußert hat, dass von dem Pfarrer zu Gebenbach die Gottesdienste in Atzmansricht nicht mehr gehalten werden können, weil bei der besagten Pfarrei der von der Organisation bestandene Gehilfspriester nicht mehr vorhanden sei."

(Staatsarchiv Amberg, Regierung Kammer des Inneren Nr. 4323)

Simon Weiß, Chronik der Pfarrei Gebenbach, 1958

Überarbeitet Albert Rösch, 2014

Haben Sie einen Fehler entdeckt? Senden Sie mir bitte eine Nachricht.